



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Francesca Pavesi
Datenschutzbeauftragte
Europäische Agentur für
Flugsicherheit (EASA)
PF 101253
50452 Köln
DEUTSCHLAND

Brüssel, 19. Oktober 2010
GB/IC/kd D(2010)1590 C **2010-0466**

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle, Fall 2010-0466

Sehr geehrte Frau Pavesi,

wir haben die Unterlagen betreffend die Meldung zur Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“), die Sie dem EDSB zur Verarbeitung „Einstellungsverfahren der EASA und elektronisches Bewerbungsformular“ bei der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) vorgelegt haben, sorgfältig geprüft. Der zu prüfende Verarbeitungsvorgang ist gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen, da er eine Bewertung der Fähigkeit der Bewerber zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Dienstposten umfasst, für den das Auswahl- und Einstellungsverfahren durchgeführt wird. Im vorliegenden Fall könnte die Verarbeitung ferner Daten über Gesundheit (Erhebung von Daten über ärztliche Atteste oder Behinderungen) und über Straftaten (Auszug aus dem Strafregister) umfassen, womit ein weiterer Grund für eine Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung besteht.

Das in der Meldung dargestellte Verfahren für die Auswahl und Einstellung von Personal sowie die entsprechenden Datenschutzvorkehrungen weisen gewisse Ähnlichkeiten mit anderen Verarbeitungen bei Auswahl- und Einstellungsverfahren durch Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU auf. Hierzu hat der EDSB Leitlinien für die Einstellung von Personal¹ („Leitlinien“) sowie eine gemeinsame Stellungnahme zu „*Personaleinstellungsverfahren in einigen Gemeinschaftsagenturen*“ herausgegeben.² Am 29. Oktober 2009 forderte der EDSB die Organe und Einrichtungen der Union, die ihre Verarbeitung bei Einstellungen noch nicht gemeldet hatten, auf, dies mit Blick auf die Leitlinien nachzuholen und dabei auf etwaige Abweichungen von den Leitlinien hinzuweisen. Im vorliegenden Fall wurde die Meldung nach dem

¹ Die Leitlinien des EDSB können auf der Website des EDSB unter „Thematische Leitlinien“ abgerufen werden.

² Stellungnahme des EDSB vom 7. Mai 2009 (Fall 2009-0287).

29. Oktober 2009 eingereicht; daher wird der EDSB zunächst unter Berücksichtigung des Anschreibens der EASA auf die EASA-Vorgehensweisen eingehen, die den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien des EDSB nicht zu entsprechen scheinen, und sich dann in seiner rechtlichen Prüfung auf diese Vorgehensweisen beschränken. Selbstverständlich gelten alle relevanten Empfehlungen in den Leitlinien auch für die Verarbeitungsvorgänge bei der Auswahl und Einstellung von Personal bei der EASA.

1. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Sachverhalt: Das Bewerbungsformular der EASA enthält eine Frage nach Vorstrafen, wobei der Bewerber Auskunft darüber geben muss, ob er jemals wegen einer Straftat verurteilt worden ist; bejaht er diese Frage, hat er hierzu nähere Angaben zu machen. Mit Blick auf die EDSB-Leitlinien schlägt die EASA eine Umformulierung der Frage dergestalt vor, dass sie nun auf derzeit gegen den Bewerber anhängige Strafverfahren abhebt.

Ermahnung: Der EDSB weist darauf hin, dass gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung die Erhebung von Daten über Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen durch die EASA zu Einstellungszwecken nur erfolgen darf, wenn sie im Rahmen von Artikel 28 des Beamtenstatuts und Artikel 12 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen vorgenommen wird. Die Frage nach etwaigen Vorstrafen, die die EASA derzeit Bewerbern stellt, ist eindeutig überzogen und geht über das hinaus, was erforderlich ist, um zu überprüfen, ob eine Person „*die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt*“ und „*den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt*“. Der Vorschlag der EASA, die Frage auf derzeit gegen den Bewerber anhängige Strafverfahren einzuengen, löst das Problem nicht, da allein das Stellen einer solchen Frage Daten ans Licht bringen könnte, die für den Zweck der Einstellung unnötig sind. Der EDSB wiederholt daher seine den Leitlinien entsprechende Forderung, die Frage nach strafrechtlichen Verurteilungen aus dem Bewerbungsformular zu streichen.

Bezüglich der Einholung von Auszügen aus dem Strafregister vertritt der EDSB die Auffassung, dass sie nur von Personen gefordert werden sollten, die tatsächlich eingestellt werden sollen. Die entsprechenden Unterlagen sollten von den Bewerbern nicht schon während des Auswahlverfahrens, sondern erst an dessen Ende verlangt werden. Damit wäre gewährleistet, dass nur Bewerber, die für eine Stelle ausgewählt worden sind, einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister vorlegen müssen.

2. Datenqualität

Sachverhalt: In ihrem Bewerbungsformular fragt die EASA Daten zur Privatsphäre der betroffenen Person (Freizeitaktivitäten und Sport) ab und verlangt die Angabe von Gründen für die Aufgabe des letzten Arbeitsplatzes. Aus der dem EDSB übermittelten Papierversion des Formulars geht nicht hervor, dass diese Fragen beantwortet werden können, aber nicht beantwortet werden müssen.

Ermahnung: Wie in den Leitlinien ausgeführt, und unbeschadet des Grundsatzes der Erheblichkeit, empfiehlt der EDSB, die im Bewerbungsformular gestellten Fragen nach persönlichen Interessen und Fertigkeiten sowie nach den Gründen für die Aufgabe des letzten Arbeitsplatzes als optional zu kennzeichnen, da sie für den Zweck der Bewerbung nicht vorrangig von Belang sind. Der EDSB fordert die EASA nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Bewerber, die optionale Fragen nicht beantworten, nicht benachteiligt werden.

3. Datenaufbewahrung

Sachverhalt: Derzeit werden alle seit Ende 2003 eingegangenen Bewerbungsdossiers aufbewahrt. Die EASA ist dabei, eine Archivierungsstrategie auszuarbeiten, in der auch der Zeitraum festgelegt werden soll, in dem Unterlagen in Zusammenhang mit Auswahlverfahren aufbewahrt werden.

Empfehlungen: Der EDSB weist die EASA darauf hin, dass ein angemessener Zeitraum für die Datenspeicherung zu bestimmen ist. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass Daten in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung ermöglichen, „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist*“. Der EDSB unterstreicht in seinen Leitlinien die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen betroffenen Personen und Situationen (eingestellt, nicht eingestellt, nicht eingestellt und auf einer Reserveliste) bei der Festlegung angemessener Aufbewahrungszeiträume für Daten und fordert die EASA auf, dem in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die Aufbewahrung von Daten aus dem Strafregister betont der EDSB Folgendes: Gelangt die EASA nach Prüfung des (leeren oder nicht leeren) Auszugs aus dem Strafregister zu der Auffassung, dass der Bewerber den Anforderungen des Statuts genügt, darf das Dokument nur aufbewahrt werden, wenn der Teil mit Angaben zur Straftat bzw. das Nichtvorliegen einer Straftat unleserlich gemacht wird. Auf diese Weise kann nicht mehr zwischen Bewerbern mit und ohne Vorstrafen unterschieden werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat die Modalitäten für dieses Verfahren festzulegen. Es wäre beispielsweise denkbar, dass das Originaldokument der betroffenen Person zurückgeschickt und nur eine Bescheinigung aufbewahrt wird, wie sie auch bei der ärztlichen Einstellungsuntersuchung Verwendung findet (tauglich/nicht tauglich).

Sollte hingegen die EASA nach Prüfung eines Strafregisterauszugs mit Eintragungen zu dem Schluss gelangen, dass der Bewerber den Anforderungen des Statuts nicht entspricht, kann das Dokument so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist (damit die EASA z. B. ihre Entscheidung im Fall einer Klage oder Beschwerde begründen kann). In derartigen Fällen ist der Auszug aus dem Strafregister jedoch höchstens fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach Ablauf des Aufbewahrungszeitraums sind alle Dokumente in Papierform und alle elektronischen Dokumente mit Angaben zum Inhalt des Strafregisters zu vernichten.

Der EDSB ermahnt die EASA, die in den Leitlinien und vorstehend formulierten Empfehlungen bei der Festlegung von Datenaufbewahrungszeiträumen in Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren sorgfältig anzuwenden und ihn über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

4. Auskunftsrecht und Berichtigung

Sachverhalt: Die EASA arbeitet derzeit Durchführungsbestimmungen aus, die auch ein Kapitel zu den Rechten der betroffenen Person und der Wahrnehmung dieser Rechte enthalten.

Empfehlungen: Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung ist der EDSB zu den Durchführungsbestimmungen der EASA zu konsultieren.

5. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Sachverhalt: Die EASA hat eine Datenschutzerklärung angenommen. Es liegen jedoch keinerlei Hinweise darauf vor, wie diese Erklärung Bewerbern übermittelt wird. Darüber hinaus macht die Erklärung keine Aussage zu irgendwelchen Aufbewahrungszeiträumen. Es heißt dort, dass die

Daten freiwillig bereitgestellt werden, obwohl die Weigerung, Daten zur Verfügung zu stellen, Bewerber automatisch vom Einstellungsverfahren ausschließt.

Empfehlungen:

1) Zur Übermittlung der Datenschutzerklärung merkt der EDSB an, dass diese Erklärung den betroffenen Personen schon zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten vorliegen sollte.

2) Bezüglich des Inhalts der Datenschutzerklärung empfiehlt der EDSB, dass nach Festlegung angemessener Datenaufbewahrungszeiträume (siehe Punkt 3), wie in Artikel 11 und 12 der Verordnung geregelt, die jeweiligen Fristen für die Speicherung der Daten in der Erklärung genau angegeben werden. Ferner sollte im Formular selbst sowie in der Datenschutzerklärung deutlich gemacht werden, welche Felder ausgefüllt werden müssen und welche wirklich freiwillig ausgefüllt werden können (siehe hierzu die Ermahnung unter Punkt 2).

6. Schlussfolgerungen

Der EDSB empfiehlt der EASA spezifische, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen bezüglich des Auswahl- und Einstellungsverfahrens und des elektronischen Bewerbungsformulars bei der EASA. Mit Blick auf die in diesem Schreiben formulierten Ermahnungen wünscht der EDSB, über den Stand der Einhaltung der Leitlinien informiert zu werden. Um unsere weitere Beobachtung des Falls zu erleichtern, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie dem EDSB alle einschlägigen Unterlagen, aus denen die Befolgung aller Empfehlungen und Ermahnungen hervorgeht, innerhalb von drei Monaten nach Datum dieses Schreibens zusenden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

CC: Herrn Patrick Goudou, Exekutivdirektor der EASA
Frau Andrea Lorenzet, Leiterin der Personalabteilung